

Gesuch um eine Aufbruchsbewilligung von Strassen und Wege der Gemeinde Fischenthal

Das Gesuch ist spätestens 10 Arbeitstage vor der geplanten Aufgrabung bei der Abteilung Tiefbau und Werke einzureichen.

- per Post an: Gemeinde Fischenthal, Abteilung Tiefbau und Werke, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
- per Mail an: tiefbau@fischenthal.ch

Bauherrschaft (Rechnungsadresse)

Name:

Adresse:

Projekt-/Bauleitung

Name:

Adresse:

Unternehmen (Strassen-/Tiefbau)

Name:

Adresse:

Ort / Abschnitt der Grabarbeiten:

Zweck der Grabarbeiten:

Datum der Planbeilage:

(Dem Gesuch ist im Minimum ein visierter Situationsplan Mst. 1:500 inkl. Werkleitungen beizulegen. Die geplante Aufgrabung ist darin zu vermassen.)

Baubeginn:

Bauzeit:

Einbau Belag:

☐ Unternehmen

☐ Organisation durch Abteilung Tiefbau und Werke

Öffentlicher Verkehr:

☐ eingeschränkt

☐ gesperrt

Motorisierter Individualverkehr:

☐ eingeschränkt

☐ gesperrt

Fahrradverkehr:

☐ eingeschränkt

☐ gesperrt

Fussverkehr:

☐ eingeschränkt

☐ gesperrt

Von den zugrunde liegenden „Allgemeinen Bedingungen für Aufgrabungen von Strassen und Wege der Gemeinde Fischenthal“ (siehe Beiblatt) wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift und Stempel Gesuchsteller/in:

Aufbruchsbewilligung (auszufüllen durch die Abteilung Tiefbau und Werke)

Die Aufbruchsbewilligung wird gemäss obenstehendem Gesuch erteilt. Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen für Aufgrabungen von Strassen und Wege der Gemeinde Fischenthal“ (siehe Beiblatt). Zusätzlich sind folgende, projektspezifische Bedingungen und Auflagen einzuhalten:

- ☐ Verkehrsführung vorgängig absprechen
- ☐ Haltestellenverschiebung mit VZO besprechen
- ☐ Sperrung mit Umleitung durch Gemeinde
- ☐ Signalisation der Baustelle durch Unternehmen
- ☐ Schutz des Fussverkehrs durch Unternehmen
- ☐ Depot für Instandstellung in CHF
- ☐ Notwendigkeit einer Baustellenvorabinformation

- ☐ Situationsplan mit vermasstem Aufbruchsort ist vorhanden
- ☐ Belagsinstandstellung wird bei offenem Graben festgelegt
- ☐ Nachweis Grabenverdichtung (nach SN 670 317) erbringen
- ☐ Einbau Belag Unternehmen
- ☐ Einbau Belag organisiert durch Gemeinde
- ☐ Belagsaufbau:

Blaulichtorganisationen (Kantonspolizei Zürich, Regio 144 AG, Feuerwehr Fischenthal)
Öffentlicher Verkehr (SBB, Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland, PostAuto AG, Dampfbahn-Verein Zürcher Oberland)
Schweizerische Post AG, Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und Schulbus (Schule Fischenthal)

Bemerkungen:

Ort, Datum:

Unterschrift Abteilung Tiefbau und Werke:

André Böhlen, Leiter Tiefbau und Werke

Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen von Strassen und Wege der Gemeinde Fischenthal

Projektierung

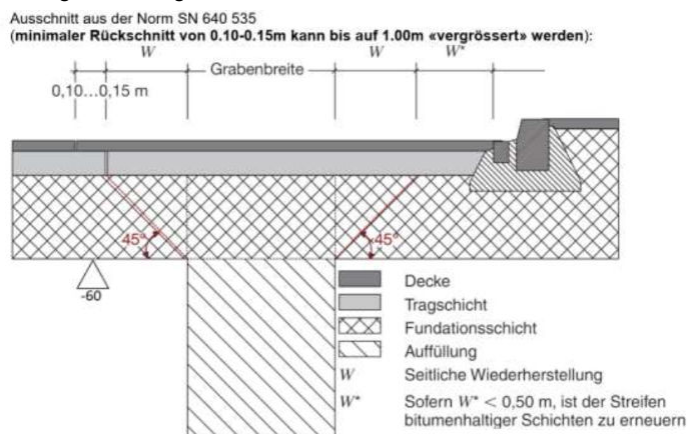
- Die massgebenden Normen für das Verlegen von Leitungen im Strassen- und Wegegebiet der Gemeinde Fischenthal sind zu berücksichtigen (SN 640 535, VSS 40538B, Empfehlung SIA 205/2003, etc.).
- Die bestehenden Werkleitungen sind bereits in der Projektierungsphase vollständig zu erheben (Entwässerungsleitungen und Wasserleitungen bei Abteilung Tiefbau und Werke, Stromleitungen bei EKZ, Kommunikationsleitungen bei Swisscom, UPC Sunrise, etc.).

Vermessung

- Werden Vermessungszeichen (Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer (Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Tel. 044 934 33 88 oder wetzikon@ingesa.ch) frühzeitig mitzuteilen. Ein Zustandsprotokoll (Bauleitung / Unternehmung / Nachführungsgeometer) hilft, den Rekonstruktionsaufwand genau zu definieren.
- Allfällige Schäden an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte), die sich aus den Grabarbeiten ergeben, sind durch den Nachführungsgeometer auf Kosten der Bauherrschaft zu beheben.

Ausführung

- Die Abteilung Tiefbau und Werke der Gemeinde Fischenthal ist spätestens 5 Arbeitstage vor Ausführungsbeginn über den Baustart und den zu erwartenden Endtermin zu informieren.
- Für die Baustellen-Signalisation ist die Norm VSS-40886 massgebend.
- Mit kurzen Unterbrüchen ist jederzeit eine minimale Durchfahrtsbreite von 3.00 m sicher zu stellen.
- Bei einer allfälligen Sperrung mit Umleitung ist rechtzeitig durch die Gesuchsteller/in der Informationsweg an Blaulichtorganisationen (Kantonspolizei Zürich, Regio 144 AG, Feuerwehr Fischenthal), Öffentlicher Verkehr (SBB, Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland, PostAuto AG, Dampfbahn-Verein Zürcher Oberland), Schweizerische Post AG und Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) sicherzustellen.
- Strassenabschnitte sind zugunsten der Verkehrssicherheit sauber zu halten. Ohne Vorankündigung an die Gesuchsteller wird bei Missständen die Reinigung im Ermessen der Gemeinde Fischenthal durch den Werkdienst selbst oder je nach Verschmutzungsgrad durch einen beauftragten Dritten auf Kosten der Bauherrschaft veranlasst.
- Für Grabenauffüllungen ist in der Regel das Aushubmaterial wiederzuverwenden (Qualitätssicherung in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens). Die Verwendung von allfällig zugeführten Recycling-Materialien ist vorab abzusprechen und bedingt der Genehmigung durch die Abteilung Tiefbau und Werke.
- Mindestens 20 cm über freigelegten und neu erstellten Leitungen ist ein entsprechendes Warnband aus Kunststoff (Wasser, Strom, Telekommunikation, etc.) auf der gesamten Grabenlänge zu verlegen.
- Die Fundationsschicht ist bei Fahrbahnen auf eine Tiefe von min. 60 cm und bei Gehwegen min. 50 cm mit frostsicherem Kies entsprechend dem bestehenden Koffer instand zu stellen. Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund, Stabilisierungen) bleiben weitere Bedingungen vorbehalten.
- Entlang von Grabenrändern ist der Belag analog nebenstehender Skizze oder nach Angabe Abteilung Tiefbau und Werke nachzuschneiden.
- Belagsinstandstellungen haben in grösseren, rechteckigen Flächen (nötigenfalls auch über die gesamte Fahrbahn- oder Gehwegbreite) zu erfolgen.



Kosten

- Für die Aufbruchsbewilligung werden, gemäss Art. 9 des Gebührentarifs, CHF 100.00 in Rechnung gestellt.
- Die Verrechnung ausserordentlicher Leistungen der Abteilung Tiefbau und Werke sowie des Werkdienstes der Gemeinde Fischenthal erfolgt gemäss Gebührenverordnung und Gebührentarif.
- Belagsinstandstellungen und angeordnete Reinigungsarbeiten werden nach effektivem Aufwand der miteinbezogenen Dritter an die Bauherrschaft weiterverrechnet.